

**Satzung**  
**für den Eigenbetrieb Abwasserbeseitigung**  
**„Oberes Striegistal“**

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat (SächsGemO) und § 3 Abs. 3 des Gesetzes über kommunale Eigenbetriebe im Freistaat Sachsen (SächsEigBG) hat der Stadtrat der Großen Kreisstadt Brand-Erbisdorf am 23. April 2002 mit der Mehrheit der Stimmen aller seiner Mitglieder folgende Satzung beschlossen:

orf Seite 2

## § 1

### Gegenstand des Eigenbetriebes

(1) Die Stadt Brand-Erbisdorf erfüllt ihre Aufgabe als Abwasserbeseitigungspflichtige nach Bundes- und Landesrecht sowie nach Maßgabe der ortsrechtlichen Bestimmungen in der jeweils geltenden Fassung in der Rechtsform des Eigenbetriebes.

(2) Durch diese Satzung werden weder Rechte noch Pflichten in Bezug auf die Abwasserbeseitigung begründet, aufgehoben oder verändert.

(3) Der Eigenbetrieb kann alle Geschäfte betreiben, die seinen in Absatz 1 genannten Unternehmensgegenstand fördern oder ihn wirtschaftlich berühren.

(4) Er kann aufgrund von Vereinbarungen sein räumliches Aufgabengebiet auf andere Gemeinden oder Teile davon ausdehnen.

## § 2

### Name und Sitz

(1) Der Eigenbetrieb führt den Namen Abwasserbeseitigung "Oberes Striegistal", abgekürzt AB „OS“.

(2) Er hat seinen Sitz in Brand-Erbisdorf, Stadtteil St. Michaelis, Talstraße 141.

13

## § 3

### Stammkapital

Von der Festsetzung eines Stammkapitals nach § 12 Abs. 2 des Sächs. Eigenbetriebsgesetzes wird abgesehen.

## § 4

### Verwaltungsorgane

Verwaltungsorgane des Eigenbetriebes sind der Stadtrat, der Betriebsausschuss, der Oberbürgermeister und die Betriebsleitung.

## § 5

### Aufgaben des Stadtrates

(1) Der Stadtrat entscheidet über:

1. den Erlass von Satzungen;
2. die Wahl und Bestellung der Betriebsleitung;
3. die aufgaben- und gebietsbezogene Erweiterung, Einschränkung oder Aufhebung des Eigenbetriebes sowie die Beteiligung an wirtschaftlichen Unternehmen und an Zweckverbänden;
4. die Feststellung und Änderung des Wirtschaftsplanes des Eigenbetriebes;
5. die Veräußerung; die dingliche Belastung, die Abgabe von Verpflichtungserklärungen zur Eintragung von Baulasten, den Erwerb und Tausch von Grundeigentum oder grundstücksgleichen Rechte einschließlich der Ausübung von Vorkaufsrechten.
6. die Genehmigung von Verträgen mit Großeinleitern;
7. die allgemeinen Rechtsverhältnisse der Bediensteten des Eigenbetriebes.

(2) Der Stadtrat beschließt über alle in § 7 Abs. 2 und 3 aufgeführten Angelegenheiten des Eigenbetriebes im Fall der Überschreitung der dort genannten oberen Grenzen im Einzelfall.

(3) Seine Aufgaben nach § 9 Abs. 2 SächsEigBG bleiben unberührt.

## § 6

### Betriebsausschuss

(1) Der nach der Hauptsatzung der Stadt Brand-Erbisdorf gebildete Betriebsausschuss des Eigenbetriebes führt die Bezeichnung „Ausschuss für Abwasserbeseitigung“.

(2) Die Betriebsleitung und der Sachbedienstete für das Finanzwesen der Stadt Brand-Erbisdorf nehmen an den Sitzungen des Betriebsausschusses mit beratender Stimme teil; sie sind berechtigt und auf Verlangen verpflichtet, zu den Beratungsgegenständen Stellung zu nehmen und Auskünfte zu erteilen.

## § 7

### Aufgaben des Betriebsausschusses

(1) Der Betriebsausschuss berät alle Angelegenheiten vor, die der Entscheidung des Stadtrates vorbehalten sind.

(2) Der Betriebsausschuss beschließt allgemein:

1. über die Bewirtschaftung der Mittel nach dem Wirtschaftsplan des Eigenbetriebes, soweit diese im Einzelfall mehr als 10.000,00 EUR, aber nicht mehr als 100.000,00 EUR betragen,
2. zu über- und außerplanmäßigen Ausgaben und zur Verwendung von Deckungsreserven, soweit diese im Einzelfall mehr als 5.000,00 EUR, aber nicht mehr als 50.000,00 EUR betragen,
3. die Aufnahme von Krediten von Dritten, die im Wirtschaftsplan des Eigenbetriebes durch Stadtratsbeschluss festgelegt und von der Rechtsaufsichtsbehörde genehmigt wurden.

(3) Der Betriebsausschuss beschließt im Besonderen:

1. bei voraussichtlichen bzw. tatsächlichen Kosten (Leistungs- bzw. Bausumme) im Einzelfall von mehr als 10.000,00 EUR, aber nicht mehr als 150.000,00 EUR über
  - 1.1. die Genehmigung von Bauunterlagen und die Ausführung von Bauvorhaben bei Nachweis der Finanzierung und der Folgekosten (Baubeschluss);
  - 1.2. die Vergabe von Bauleistungen nach VOB sowie die Vergabe von Lieferungen und Leistungen nach VOL (Vergabebeschluss);
  - 1.3. die Anerkennung der Schlussrechnung (Abrechnungsbeschluss);
2. über die Beauftragung von Planungs- und Beratungsleistungen nach der Honorarordnung für Architekten und Ingenieure (HOAI) bei einem voraussichtlichen Honorar im Einzelfall
  - 2.1 von mehr als 10.000,00 EUR, aber nicht mehr als 150.000,00 EUR
  - 2.2 von mehr als 5.000,00 EUR, aber nicht mehr als 35.000,00 EUR, für sonstige nicht in Nr. 2.1 genannte Leistungen; sowie über
3. die Veräußerung von beweglichen Vermögen, wenn der Wert im Einzelfall mehr als 5.000,00 EUR, aber nicht mehr als 25.000,00 EUR beträgt;
4. Verträge zur Nutzungsüberlassung und Nutzungserlangung von Grundstücken und beweglichen Vermögensgegenständen bei einem jährlichen Miet- oder Pachtwert im Einzelfall von mehr als 5.000,00 EUR, aber nicht mehr als 25.000,00 EUR.
5. den Verzicht auf Ansprüche des Eigenbetriebes, die Führung von Rechtsstreitigkeiten und den Abschluss von Vergleichen, wenn der Verzicht, der Streitwert oder bei Vergleichen das Zugeständnis des Eigenbetriebes im Einzelfall 7.500,- EUR nicht übersteigt.
6. die Niederschlagung von Ansprüchen ab einem Betrag über 1.500,00 EUR bis zu 5.000,00 EUR,
7. die Ratenzahlung, Verrentung oder Stundung von Forderungen im Einzelfall  
- bis zu 2 Monaten ab einem Betrag von 500,00 EUR bis in unbeschränkter Höhe,

- von mehr als 2 Monaten bis zu 6 Monaten ab einem Betrag von 200,00 EUR bis zu 5.000,00 EUR.
  - von mehr als 6 Monaten bis zu 12 Monaten ab einem Betrag von 100,00 EUR bis zu 3.000,00 EUR.
8. die Einstellung, Höhergruppierung und Entlassung von Angestellten der Vergütungsgruppen Vb bis III BAT - O, soweit es sich nicht um Aushilfsangestellte handelt.

## § 8

### Aufgaben des Oberbürgermeisters

- (1) Der Oberbürgermeister ist Dienstvorgesetzter und oberste Dienstbehörde der im Eigenbetrieb beschäftigten Bediensteten.
- (2) Der Oberbürgermeister kann der Betriebsleitung Weisungen erteilen, um die ordnungsgemäße Führung des Eigenbetriebes sicherzustellen.
- (3) In dringenden Angelegenheiten des Eigenbetriebes, deren Erledigung auch nicht bis zu einer ohne Frist und formlos einberufenen Sitzung des Stadtrates bzw. des Betriebsausschusses aufgeschoben werden kann, entscheidet der Oberbürgermeister anstelle des Stadtrates bzw. des Betriebsausschusses. Die Gründe für die Eilentscheidung und die Art der Erledigung sind dem Stadtrat bzw. dem Betriebsausschuss unverzüglich mitzuteilen.
- (4) Der Oberbürgermeister entscheidet über die Einstellung, Höhergruppierung und Entlassung von Angestellten der Vergütungsgruppen X bis Vc BAT-O sowie von Arbeitern, Aushilfsangestellten und Auszubildenden.
- (5) Der Oberbürgermeister muss anordnen, dass Maßnahmen der Betriebsleitung, die er für gesetzwidrig hält, unterbleiben oder rückgängig gemacht werden; er kann dies anordnen, wenn er der Auffassung ist, dass Maßnahmen für die Stadt nachteilig sind.

## § 9

### Betriebsleitung

Zur Leitung des Eigenbetriebes wird ein/e Betriebsleiter/in bestellt.

## § 10

### Aufgaben der Betriebsleitung

- (1) Der Betriebsleitung obliegen die Geschäfte der laufenden Betriebsführung und die Entscheidung in allen Angelegenheiten des Eigenbetriebes, soweit im Sächsischen Eigenbetriebsgesetz oder in dieser Satzung nicht anderes bestimmt ist. Dazu gehören die Bewirtschaftung, die Verwendung und der Einsatz der im Wirtschaftsplan veranschlagten Aufwendungen und Erträge sowie alle sonstigen Maßnahmen, die zur Aufrechterhaltung des Betriebes notwendig sind, insbesondere der Einsatz des Personals, die Anordnung von Instandsetzungsmaßnahmen, die Beschaffung von Vorräten, die Sicherung der geordneten Entsorgung entstehender Abfälle und die Gewährung der Betriebs- und Arbeitssicherheit.
- (2) Die Betriebsleitung entscheidet über alle in § 7 Abs. 2 Nr. 1 und 2 und Abs. 3 Nr. 1 bis 8 aufgeführten Angelegenheiten bis zu den dort genannten unteren Grenzen im Einzelfall.
- (3) Die Betriebsleitung ist vor der Einstellung, Höhergruppierung, Versetzung, Abordnung, Umsetzung und Entlassung von Bediensteten, die beim Eigenbetrieb beschäftigt sind oder beschäftigt werden sollen, zu hören.
- (4) Die Betriebsleitung ist im Rahmen ihrer Zuständigkeit für die wirtschaftliche Führung des Eigenbetriebes verantwortlich.
- (5) Die Betriebsleitung vollzieht die Beschlüsse des Stadtrates und des Betriebsausschusses sowie die Entscheidungen des Oberbürgermeisters in Angelegenheiten des Eigenbetrie-

bes, soweit nicht der Oberbürgermeister für einen bestimmten Kreis von Angelegenheiten etwas anderes bestimmt.

(6) Die Betriebsleitung hat den Oberbürgermeister und den Betriebsausschuss über alle wichtigen Angelegenheiten des Eigenbetriebes rechtzeitig zu unterrichten.

Sie hat insbesondere:

1. mindestens halbjährlich über die Entwicklung der Erträge und Aufwendungen und über die Abwicklung des Wirtschaftsplanes zu berichten;
  2. unverzüglich zu berichten, wenn
    - a) unabweisbare erfolgsgefährdende Mehraufwendungen zu leisten sind, erfolgsgefährdende Minderbeträge zu erwarten sind oder sonst in erheblichem Umfang von dem Erfolgsplan abgewichen werden muss;
    - b) Mehrausgaben, die für das einzelne Vorhaben erheblich sind, geleistet werden müssen oder sonst vom Vermögensplan abgewichen werden muss.
- (7) Die Betriebsleitung hat dem Fachbediensteten für Finanzwesen alle Maßnahmen mitzuteilen, welche die Finanzwirtschaft der Stadt berühren. Sie hat ihm insbesondere den Entwurf des Wirtschaftsplanes zur Herstellung des Benchmarks nach § 15 Abs. 3 Sächs EigBG zuzuleiten sowie die Entwürfe des Jahresabschlusses und des Lageberichtes zu überreichen.
- Darüber hinaus hat sie ihn über die Tätigkeit des Eigenbetriebes zu unterrichten, soweit dies für die Finanzwirtschaft der Stadt von Bedeutung ist, insbesondere für die Ergebnisse der Betriebsstatistik und der Kostenrechnung.
- (8) Der Stadtrat bzw. der Betriebsausschuss kann Aufgaben per Beschluss auf die Betriebsleitung übertragen.

## § 11

### Vertretung des Eigenbetriebes

- (1) Die Betriebsleitung vertritt die Stadt Brand-Erbisdorf im Rahmen ihrer Aufgaben.
- (2) Die Beauftragung von Bediensteten mit der Vertretung der Betriebsleitung ebenso wie die Erteilung einer rechtsgeschäftlichen Vollmacht bedarf der Zustimmung des Oberbürgermeisters.
- (3) Der Betriebsleiter zeichnet unter dem Namen Abwasserbeseitigung „Oberes Striegistal“ ohne Angabe eines Vertretungsverhältnisses; vertretungsberechtigte Bedienstete mit dem Zusatz „i. V.“ (in Vertretung) und beauftragte Bedienstete mit dem Zusatz „i. A.“ (im Auftrag).

## § 12

### Wertgrenzen

Soweit in dieser Satzung Wertgrenzen genannt sind, beziehen sich diese auf den einheitlichen wirtschaftlichen Vorgang. Die Zerlegung eines Vorganges in mehrere Teile zur Begründung einer anderen Zuständigkeit ist nicht zulässig. Bei voraussehbar wiederkehrenden Leistungen bezieht sich die Wertgrenze auf den Jahresbetrag.

## § 13

### Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01. April 2002 in Kraft.

Brand-Erbisdorf, den 24. April 2002

Volker Zweig  
Oberbürgermeister



**Hinweis nach § 4 Abs. 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO)**

Nach § 4 Abs. 4 Nr. 1 der Sächsischen Gemeindeordnung gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der SächsGemO zu Stande gekommen sind, ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an zu Stande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 SächsGemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der im § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist.
  - a.) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
  - b.) die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll; schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach den Ziffern 3 und 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der im § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Ausgefertigt am 24. April 2002

Volker Zweig  
Oberbürgermeister

